

## § 1 BVV

# Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

Bundesrecht

---

## Erster Abschnitt – Berechnung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages und der Beitragsbemessungsgrenzen

**Titel:** Verordnung über die Berechnung, Zahlung, Weiterleitung, Abrechnung und Prüfung des Gesamtsozialversicherungsbeitrages (Beitragsverfahrensverordnung - BVV)

**Normgeber:** Bund

**Amtliche Abkürzung:** BVV

**Gliederungs-Nr.:** 860-4-1-15

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 1 BVV – Berechnungsgrundsätze

(1) <sup>1</sup>Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag und die Beitragsbemessungsgrenzen werden je Kalendermonat für die Kalendertage berechnet, an denen eine versicherungspflichtige Beschäftigung besteht (Sozialversicherungstage); ein voller Kalendermonat wird mit 30 Sozialversicherungstagen angesetzt.

<sup>2</sup>Berechnungsbasis ist das aus der Beschäftigung erzielte Arbeitsentgelt bis zur monatlichen Beitragsbemessungsgrenze.

(2) <sup>1</sup>Die Rechengänge werden ohne Rundung der einzelnen Zwischenergebnisse durchgeführt. <sup>2</sup>Das Gesamtergebnis wird auf zwei Dezimalstellen berechnet; die zweite Dezimalstelle wird um 1 erhöht, wenn sich in der dritten Dezimalstelle eine der Zahlen 5 bis 9 ergibt.